

Regierungspräsidium Chemnitz  
Abteilung Umwelt und Raumordnung  
Referat 61

Mit Postzustellungsurkunde

I.  
An  
Thyssen Hünnebeck GmbH  
Rechtsabteilung  
Rehhecke 80

04.07.1994  
3705  
Herr Zehnder  
64-8823.12-  
33-5

40885 Ratingen

Betr.: Ihr Widerspruch vom 10.11.1993, zugegangen am 15.11.1993, gegen den Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 18.10.1993, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage auf Gemarkung Plauen betreffend

Bezug: Widerspruchsbegründung vom 15.12.1993, zugegangen am 20.12.1993

Anlagen: 1 Teilplansatz mit Genehmigungsvermerk  
1 Zahlungsaufforderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Chemnitz erläßt in o.g. Angelegenheit folgenden

**W I D E R S P R U C H S B E S C H E I D:**

1.

Der o.g. Bescheid vom 18.10.1993 - Az.: 64-8823.12-33-5 wird wie folgt geändert:

1.1.

Die Ziffern 12.1, 12.2, 12.3 unter Abschnitt B des Bescheids werden gestrichen. An ihre Stelle treten folgende wie folgt bezifferte Unterlagen:

12.1.1 Werkszeugnis Dichtheitszertifikat, 2 Seiten

12.1.2 TÜV-Bescheinigung "Fachbetrieb nach § 19 I WHG für die Fa. Ösko mbH, Betriebsstätte Pasching, 1 Seite

- 12.1.3 TÜV-Zertifikat-Nr. QA 281 für die Fa. Keramchemie GmbH,  
1 Seite
- 12.2.1 Prüfzeichen, Prüfbescheid mit Anlagen für Beschichtungssystem "Keracid ES" des IfBt, 22 Seiten
- 12.3.1 Sicherheitsdatenblatt STD Pulverspachtel PO, 3 Seiten
- 12.3.2 Techn. Merkblatt Icosit K 24 Dick, 3 Seiten
- 12.3.3 Chem. Beständigkeit von Icosit K 24 Dick, 1 Seite
- 12.3.4 Techn. Merkblatt Icosit K 94, 3 Seiten
- 12.3.5 Tabelle Beschichtungssysteme

1.2.

Ziffer 1.1 unter Abschnitt C I des Bescheids wird aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

"Der Emissionsgrenzwert für Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen in der Fortluft der Vorbehandlungsanlage (nach dem Abluftwäscher) wird nach Durchführung der Messung gemäß § 26 BImSchG bestimmt werden. Eine entsprechende Auflage wird vorbehalten."

1.3.

Abschnitt C I Ziffer 1.3 Satz 2 Halbsatz 2 des o.g. Bescheids wird wie folgt gefaßt:

"..., daß eine Überschreitung von MAK-Werten im Aufenthaltsbereich der Vorbehandlungsbäder, sofern dieser dem ständigen Aufenthalt von Personen dient, vermieden wird sowie eine Diffusion von Wrasen in benachbarte Hallenbereiche durch technologisch notwendige Öffnungen (z.B. Schleusentore 1 und 2) auf das technologisch bedingte Mindestmaß reduziert wird."

1.4.

Abschnitt C I Ziffer 1.4 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"..., daß Diffusionen aus der Trocknungsanlage in den übrigen Hallenbereich auf das technologisch bedingte Mindestmaß reduziert werden."

1.5.

In Abschnitt C I Ziffer 2.1 wird der Grenzwert für gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, von "10 mg/m<sup>3</sup>" ausgesetzt. Ziffer 2.1 erhält folgende Ergänzung: "Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, nach Durchführung der Messung nach § 26 BImSchG den Emissionsgrenzwert für gasförmige anorganische Chlorverbindungen neu festzusetzen."

1.6.

In Abschnitt C I Ziffer 2.3 werden die Worte: "gas- oder dampf-" gestrichen.

1.7.

Abschnitt C I Ziffer 2.4 wird aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

"Die Türen und Fenster der Zinkbadeinhausung sind während des Eintauchvorganges geschlossen zu halten. Nachdem das zu verzinkende Gut vollständig eingetaucht ist und im Zinkbad verweilt, darf das seitliche Fenster der Zinkbadeinhausung geöffnet werden, damit die Asche, die sich auf der Zinkoberfläche gebildet hat, vor dem Herausziehen des zu verzinkenden Gutes entfernt werden kann. Die Türen dürfen erst wieder geöffnet werden, denn der gesamte Verzinkungsvorgang (Eintauchvorgang, Verweilen im Zinkbad sowie Herausziehen des zu verzinkenden Gutes) abgeschlossen ist.

1.8.

In Abschnitt C I Ziffer 2.5 wird das Wort "wöchentlich" durch das Wort "monatlich" ersetzt.

1.9.

Abschnitt C I Ziffer 2.6 wird aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

"Die Filteranlage ist mittels Differenzdruckwächter bzgl. ihrer Funktionsfähigkeit zu überwachen und über die Mastersteuerung der Krananlage in die Sicherheitsstrecke so einzubinden, daß bei Funktionsuntüchtigkeit der Filteranlage nach Auslösung eines optischen und eines akustischen Signals und nach einer hinreichenden Zeitverzögerung zum Ausziehen von noch eventuell in der Zinkschmelze befindlichen Materials der Verzinkungsbetrieb unterbrochen wird. Der für die Signalauslösung einzustellende Differenzdruck-Vorgabewert und die Zeitverzögerung sind einvernehmlich mit dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen (Überwachungsbehörde) und den Anlagenlieferanten festzulegen."

1.10.

Der in Abschnitt C I Ziffer 3.1 genannte Emissionsgrenzwert von "80 mg/kWh" wird aufgehoben. Der betreffende Emissionsgrenzwert wird neu bestimmt werden, wenn das Ergebnis der Messung nach § 26 BImSchG vorliegt. Eine entsprechende Auflage wird vorbehalten.

1.11.

Abschnitt C II Ziffer 1.1.3 wird ersatzlos aufgehoben.

1.12.

In Abschnitt C II Ziffer 1.6 wird der Passus: "(PA-VI 212.143-KVK-Laminat)" gestrichen. Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt: "Je ein vollständiges Exemplar des Prüfbescheides der Firma ÖSKO ist der unteren Wasserbehörde und dem StUFA Plauen rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage nachzureichen."

1.13.

In Abschnitt C II Ziffer 2 Satz 1 wird das Wort "Chemikalienlager" durch das Wort "Säurelager" ersetzt.

1.14.

In Abschnitt C II Ziffer 3 Anstrich 2 Satz 1 wird das Datum "31.12.1993" durch das Datum "31.06.1994" ersetzt.

1.15.

Abschnitt C II Ziffer 5 wird aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

"Grundwasserabsenkung während der Bauzeit:

- Der unteren Wasserbehörde sind die während der Bauzeit in die Kanalisation des ZWAV eingeleiteten Grundwassermengen (l/s; m<sup>3</sup>/d) mitzuteilen.
- Die Zustimmung des Betreibers der Kanalisation zum Einleiten des Grundwassers ist einzuholen."

1.16.

Abschnitt C III Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

1.16.1.

In Satz 1 wird hinter "zuständigen Abfallbehörde" eingefügt: "und dem StUFA Plauen".

1.16.2.

In Anstrich 1 wird der Unterpunkt "Konservierungsmittel" gestrichen.

1.16.3.

Die Unterpunkte "Altsäure" und "Flußmittel" unter Anstrich 1 werden unter Anstrich 2 bei den Reststoffen eingeordnet.

2.

Im übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.

3.

Die Kosten des Widerspruchsverfahrens tragen die Widerspruchsführerin zu 1/5 und der Freistaat Sachsen zu 4/5.

4.

Für diese Entscheidung werden eine Gebühr in Höhe von 712,-- DM und Auslagen in Höhe von 23,60 DM erhoben.

### B e g r ü n d u n g :

1.  
Das Regierungspräsidium Chemnitz erteilte der Thyssen Hünnebeck GmbH am 18.10.1993 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage auf Plauener Gemarkung. Gegen 16 Nebenbestimmungen legte die o.g. Firma mit Schreiben vom 10.11.1993 und vom 15.12.1993 Widerspruch ein.

2.  
Das Regierungspräsidium Chemnitz ist gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO sachlich zuständige Widerspruchsbehörde.

3.  
Dieser Widerspruchsbescheid ist mit der Widerspruchsführerin abgestimmt worden. Daher kann gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG i.V.m. § 1 SächsVwVfG von einer Begründung dieser Entscheidung abgesehen werden kann.

Gegen Abschnitt E Ziffer 5 ist kein Widerspruch möglich, da es sich hierbei um Ausführungen zur Begründung der Genehmigung handelt, nicht um rechtsverbindliche Festlegungen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die Genehmigungsbehörde bei der Festlegung der Lärmgrenzwerte in C I 5.1 von einem Gewerbegebiet mit industrieller Nutzung ausging.

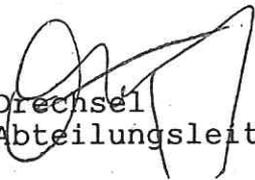
4.  
Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO, § 80 VwVfG, § 1 SächsVwVfG.

5.  
Die Kostenfestsetzung erfolgt gemäß §§ 1, 2, 6, 11, 12, 17 SächsVwKG. Die Gebühr ist insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Angelegenheit und auf den Verwaltungsaufwand angemessen.

Die Kosten (Gebühr und Auslagen) sind innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Widerspruchsbescheides unter Angabe des Aktenzeichens 64-8823.12-33-5 bei der Stadtparkasse Chemnitz, Konto-Nr. 345 015 33, BLZ 870 562 12, einzuzahlen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 18.10.1993 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 54, PSF 639, 09112 Chemnitz, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Freistaat Sachsen zu richten. Sie ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten.

  
Drechsel  
Abteilungsleiter